

## 4. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Mirow

### ZUSAMMENFASSEND E ERKLÄRUNG

(§6 Abs. 5 BauGB)

**Ziel:** Änderung der Darstellungen an der Fleether Mühle in Anpassung an die Festsetzungen des sich in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr.01/2016 „Fleether Mühle“

**Hinweis:**

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die bebauten Flächen an der Fleether Mühle mit Ausnahme der Stallanlagen am Weg nach Fleeth mit Darstellungen bereits als SO Beherbergung / Tourismus (SO B/T) überplant worden. Der Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst somit lediglich die Erweiterungsflächen, die in die Darstellungen über das SO B/T mit einzubeziehen sind sowie angrenzende Grün- bzw. Waldflächen, die zu korrigieren und anzupassen waren.

**Verfahrensablauf:**

Aufstellungsbeschluss	28.06.2016
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	12.11.2016
Erarbeitung Vorentwurf	November 2016
Plananzeige / Landesplanerische Stellungnahme vom	21.12.2016
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung	30.01.2017-03.03.2017
Bekanntmachung frühzeitige Auslegung	21.01.2017
frühzeitige Beteiligung der Behörden mit Schreiben vom	06.12.2016
Frühzeitige Abwägung	26.09.2017
Entwurfsbeschluss	26.09.2017
Bekanntmachung öffentliche Auslegung	11.11.2017
Öffentliche Auslegung Entwurf	20.11.2017-22.12.2017
Beteiligungen der Behörden mit Schreiben vom	25.10.2017
Abschließende Beschlussfassung (Abwägung, FNP - Beschluss)	29.05.2018
Genehmigung	24.08.2018
Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes	24.11.2018

### **Berücksichtigung der Umweltbelange / Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die Hinweise und Anregungen aus den Beteiligungen zum Vorentwurf und Entwurf wurden beachtet.

Die Darstellungen im Geltungsbereich der 4. Änderung und in den angrenzenden Flächen wurden den aktuellen Gegebenheiten angepasst und wie folgt berichtigt bzw. korrigiert:

- Gemäß den aktuellen Gegebenheiten wurden die an der Straße nach Fleeth liegenden Gehölzflächen als „Flächen für Wald“ dargestellt.
- Gemäß § 20 LWaldG M-V sind zu Waldflächen 30 m Bbauungsabstände einzuhalten; der 30 m Waldabstand wurde nachrichtlich in den Plan mit übernommen.

- Nach dem Kartenportal des LUNG sind die im Geltungsbereich der 4.Änderung des Flächennutzungsplanes liegenden Gehölzflächen als gesetzlich geschütztes Gehölzbiotop erfasst und die Randbereiche an der Oberbek als Feuchtbiotop. Die Biotope wurden symbolisch nachrichtlich übernommen.
- Der Gewässerschutzstreifen wurde von 100 m auf 50 m reduziert und neu mit 50 m dargestellt.
- Im Bereich Fleether Mühle befindet sich das Einzeldenkmal (Baudenkmal) Fleether Mühle; im Gebiet sind Bodendenkmale mit der Farbe BLAU bekannt.

### **Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht (keine Alternativen).